

Rechtsreport

Beweiswert einer AU-Bescheinigung aus dem Internet

Einer ohne persönlichen oder telefonischen Kontakt ausgestellten Arbeitsunfähigkeits-(AU-)Bescheinigung kommt kein Beweiswert für eine Krankheit einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers zu. Das hat das Arbeitsgericht (AG) Berlin entschieden.

Streitig sind Ansprüche auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der Kläger war als Sicherheitsmitarbeiter bei der Beklagten beschäftigt. Er übermittelte seiner Arbeitgeberin für bestimmte Zeiträume von einer in Hamburg ansässigen Gynäkologin ausgestellte AU-Bescheinigungen. Der Kontakt kam ausschließlich online zustande; es fand weder ein persönlicher noch telefonischer Kontakt zwischen der Ärztin und dem Kläger statt. Die Website ermöglicht gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von 14 Euro den Erhalt einer AU-Bescheinigung als PDF ausschließlich auf dem Wege der Fernbehandlung.

Nach § 3 Abs. 1 EFZG haben Arbeitnehmende Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall durch Arbeitgebende, wenn sie durch Arbeitsunfähigkeit infolge einer Erkrankung ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können. Arbeitnehmende tragen hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Einer ordnungsgemäß ausgestellten AU-Bescheinigung komme im Rahmen der Beweiswürdigung gemäß § 286 Abs. 1 ZPO ein hoher Beweiswert zu. Von dieser Ordnungsgemäßheit könne nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahr 1976 nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Ausstellung keine Untersuchung vorausgegangen ist und auch eine Ferndiagnose ausscheidet. Danach seien die vom Kläger vorgelegten AU-Bescheinigungen nicht für den Beweis seiner Arbeitsunfähigkeit geeignet. Etwas anderes ergebe sich auch nicht vor dem Hintergrund

der derzeitigen COVID-19-Pandemie. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss geschaffene zeitlich befristete Ausnahmeregelung in der AU-Richtlinie (§ 8 Abs. 1) bestand darin, dass die Feststellung der AU bei Versicherten mit bestimmten Erkrankungen für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese und zwar auf dem Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen durfte. Die Möglichkeit der telefonischen Anamnese sei mithin eine Maßnahme der Risikominimierung in einer Ausnahmesituation. Nicht einmal in dieser Ausnahmesituation soll ein geringerer persönlicher Kontakt als ein Telefonat zulässig sein.

AG Berlin, Urteil vom 1. April 2021, Az.: 42 Ca 16289/20, nicht rechtskräftig

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Abrechnungsempfehlungen der Bundesärztekammer zu telemedizinischen Leistungen

Bereits vor der Coronapandemie und den in diesem Kontext eingeführten – teilweise zeitlich begrenzten – Sonderregelungen hatte sich die Bundesärztekammer aufgrund der zunehmenden Bedeutung telemedizinischer Leistungen mit diesem Thema auseinandergesetzt und im *Deutschen Ärzteblatt* vom 26. Juni 2020, Seite A 1358, entsprechende Abrechnungsempfehlungen veröffentlicht. Darüber hinaus liegt inzwischen auch eine Handreichung für Ärztinnen und Ärzte zur Umsetzung von Videosprechstunden in der Praxis vor (*Deutsches Ärzteblatt* vom 2. Oktober 2020, Seite A 1882).

Die Beratung durch einen Arzt mittels Videoübertragung (zum Beispiel Videosprechstunde) stellt dabei lediglich eine besondere Ausführung der Beratung mittels Fernsprecher dar, sodass die Beratungsleistungen originär nach der Nr. 1 GOÄ beziehungsweise – bei einer Gesprächsdauer von mindestens zehn Minuten – Nr. 3 GOÄ in Rechnung gestellt werden können.

Die visuelle symptomatische klinische Untersuchung, zum Beispiel von Hautveränderungen, mittels Videoübertragung kann analog mit der Nr. 5 GOÄ abgerechnet werden. Demgegenüber erfordern die weitergehenden Untersuchungsleistungen nach den GOÄ-Nrn. 6 bis 8 aufgrund der detaillierten Abrechnungsvorgaben zwingend einen unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt.

Die Ausstellung von Rezepten und/oder Überweisungen und/oder die Übermittlung von Befunden oder ärztlichen Anordnungen durch medizinische Fachangestellte mittels Videotelefonie oder E-Mail (Chat und SMS ausgeschlossen) kann analog der Nr. 2 GOÄ, die Erstellung oder Aktualisierung und gegebenenfalls elektronische Übersendung eines Medikationsplans analog der Nr. 70 GOÄ zugeordnet werden.

Aufgrund der zunehmenden Entwicklung und Anwendung digitaler Gesundheitsanwendungen (<https://diga.bfarm.de/>) ist für die Verordnung und gegebenenfalls Einweisung in Funktionen beziehungs-

weise Handhabung sowie Kontrolle der Messungen eine analoge Abrechnungsmöglichkeit über die Nr. 76 GOÄ vorgesehen.

Während die Vorstellung eines Patienten und/oder Beratung über einen Patienten in einer interdisziplinären und/oder multi-professionellen Videokonferenz zur Diagnose- und Therapiefindung dem originären Wortlaut der Nr. 60 GOÄ (Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Ärzten) entspricht, kann diese Gebührenposition analog herangezogen werden für die gemeinsame ärztliche telekonsiliarische Fallbeurteilung im Rahmen diagnostischer Verfahren (zum Beispiel bildgebender Verfahren und/oder histologischer Befundungen wie Schnittdiagnostik, Ausstrich) („Telekonsil“).

Schließlich kann für die telemetrische Funktionsanalyse eines Herzschrittmachers, Kardioverters beziehungsweise Defibrillators oder eines CRT über eine größere räumliche Entfernung die Nr. 661 GOÄ analog angesetzt werden. *Dipl.-Verw.Wiss. Martin Ulmer*